

## **Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs.2 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Schutzbestimmung**

- (1) Hunde sind zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter und der Rückzugsmöglichkeit des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 2 angegebenen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.
- (3) Als „Leine“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede reißfeste und befestigte maximal 4 Meter lange Leine.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Schongebiete in der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
  1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 Metern von den vorhandenen baulichen Anlagen
  2. Alle rechtmäßig eingefriedeten Grundstücke

### **§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche**

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 1 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

**WILDSCHONGEBIET**

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen,  
soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

**SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK**

Der Samtgemeindebürgermeister

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs.3 Nr.7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs.4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten dieser Verordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 16.07.2016 außer Kraft.

Scharnebeck, den 14.07.2021

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister



**Anlage 2 zur Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck  
über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten  
vom 14.07.2021**

